

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/11493, 18/11927, 18/12181 Nr. 1.7, 18/12580 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Dr. Hans-Ulrich Krüger, Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, die Steuerbegünstigung für Erdgas (CNG/LNG) fortzuführen.

Des Weiteren müssen zwingende Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ergeben sich unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen folgende Steuermehr- (+) /-mindereinnahmen (–) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Kassenjahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	+86,4	- 104,7	- 105,9	- 119,5	- 144,1

Die Steuermindereinnahmen, die sich durch die ungeschmälerte Fortführung der Steuerbegünstigung für Erdgas bis 2023 und die anschließende Abschmelzung bis 2026 ergeben, werden durch Absenkung von Ausgabenansätzen im Einzelplan 12 gegenfinanziert (2020: 12 Mio. Euro, 2021: 53 Mio. Euro, 2022: 105 Mio. Euro, 2023: 152 Mio. Euro, 2024: 129 Mio. Euro, 2025: 92 Mio. Euro, 2026: 48,5 Mio. Euro).

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand	Normadressat		
	Bürger	Wirtschaft	Verwaltung
Jährlich	0 Euro	3,3 Mio. Euro	4,3 Mio. Euro
Einmalig	0 Euro	34 Tsd. Euro	0,8 Mio. Euro

Der jährliche Gesamtaufwand der Wirtschaft i. H. v. ca. 3,3 Mio. Euro ergibt sich im Saldo aus 15 Informationspflichten des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) und weiteren fünf Informationspflichten aus dem Stromsteuergesetz (StromStG). Der einmalige Aufwand i. H. v. ca. 34 000 Euro stammt aus drei Vorgaben des EnergieStG.

Der jährliche Aufwand der Verwaltung beträgt ca. 4,3 Mio. Euro, der einmalige Aufwand ca. 0,8 Mio. Euro.

Es besteht für die Zollverwaltung ein Personalbedarf von 66 zusätzlichen Planstellen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Tsd. Euro	
Aufwand Wirtschaft jährlich EnergieStG	2.468
Aufwand Wirtschaft jährlich StromStG	853
Aufwand Wirtschaft EnergieStG einmalig	34
Aufwand Wirtschaft StromStG einmalig	0

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Tsd. Euro	
Aufwand Verwaltung jährlich EnergieStG	3.398
Aufwand Verwaltung jährlich StromStG	856
Aufwand Verwaltung einmalig EnergieStG	25
Aufwand Verwaltung einmalig StromStG	782

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein ‚Out‘ von 101.000 Euro dar.

Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Dr. André Berghegger
Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

